

Satzung

Zentrum für ganzheitliche Entfaltung e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für ganzheitliche Entfaltung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt Bildung, Gesundheit und Entfaltung im persönlichen und sozialen Leben.
Er unterhält eine Bildungs- und Begegnungsstätte zur Förderung von Gesundheitsprävention, alternativen Heilmethoden und bewusster kreativer Lebensweise. Er will Initiativen im naturheilkundlichen Gesundheitswesen fördern und einen lebendigen Ort der Begegnung und des interdisziplinären Austausches schaffen. Er gibt auch Berufsanfängern in diesen Bereichen unterstützende Startbedingungen, Kommunikation und die Möglichkeit der Schaffung eines sozialen Netzwerkes.
Im Verein finden Veranstaltungen statt in den Bereichen Bildung und Therapie, Kultur, Kunst und Musik, die den oben genannten Zielsetzungen dienen.
2. Der Verein fördert die Bildung eines Hilfsfonds, der die Bereitstellung von Zuschüssen für die Teilnahme mittelloser Klienten an Angeboten des Zentrums für ganzheitliche Entfaltung e.V. ermöglicht.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist bis zu 6 Wochen vor jedem Quartalsende möglich.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder zahlt es seine Mitgliedsbeiträge nicht, ist ein Ausschluss möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied zahlt seinen Beitrag monatlich per Lastschrift.
5. Jeder Mitarbeiter ist zahlendes Mitglied im Verein.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Folgende Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung wahrgenommen:

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- b) Entlastung und eventuelle Wahl des Vorstandes
- c) Wahl zweier Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- e) Festsetzung des Richtsatzes der Mitgliederbeiträge

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, beschließt einmütig und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Handlungsfähiger Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein unterzeichnungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach dem Gesetz.

Die Haftung gegenüber Mitgliedern wird beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vereinsvermögen an den Verein „Braunschweiger Tafel e.V.“ zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Braunschweig, den 01.09.2009